BEBAUUNGSPLAN KOFFEREN NR. 1 „NEUBAUGEBIET ROSENWEG“, STADT LINNICH

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II

Datum: 05. Juni 2024

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

NRW.URBAN GmbH
Fritz-Vomfelde-Straße 10

40547 Düsseldorf

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 05. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGE**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**5**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**8**
5.	**ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN UND DATENRECHERCHEN**	**13**
5.1	**Feldhamster**	**13**
5.2	**Vögel**	**14**
6.	**MAßNAHMEN**	**19**
7.	**BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**	**22**
7.1	**Feldlerche**	**23**
7.2	**Mäusebussard**	**24**
7.3	**Mehlschwalbe**	**25**
7.4	**Rebhuhn**	**26**
7.5	**Schleiereule**	**27**
7.6	**Star**	**28**
7.7	**Steinkauz**	**29**
7.8	**Turmfalke**	**30**
7.9	**Waldohreule**	**31**
7.10	**Planungsrelevante Gastvogelarten**	**32**
7.11	**Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten**	**35**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT 38

9. LITERATUR 41

ANHANG

Abbildung A1: Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten

Abbildung A2: Nachweise planungsrelevanter Gastvogelarten

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz

1. ANLASS

In Linnich-Kofferen ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck erfolgen die Aufstellung des Bebauungsplanes Kofferen Nr. 1 „Neubaugebiet Rosenweg“ und eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe II der Artenschutzprüfung gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes für dieses Vorhaben.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im Januar 2022 wurde für das Vorhaben die überschlägige Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung durchgeführt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2022). Diese kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für bestimmte planungsrelevante Arten auslösen kann und dass dementsprechend die Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen der vorliegenden ASP Stufe II wird ermittelt, ob als potenziell betroffen eingestufte planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen, ob und ggf. welche artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für solche Arten eintreten und welche Maßnahmen zur Bewältigung der Konflikte erforderlich sind.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGE

Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP erfolgt in der Stufe II eine vertiefende Betrachtung der Artengruppen Vögel sowie der planungsrelevanten Säugetierart Feldhamster.

Im Jahr 2022 wurden folgende Erfassungen durchgeführt:

Feldhamster: Kartierung gemäß Vorgaben Methodenhandbuch (MKULNV 2017) für die Feststellung des Artvorkommens (Präsenz – Absenz) durch streifenweise flächendeckende Begehung des Untersuchungsgebietes und visuelle Suche nach Röhren, Fraßkreisen und Erdauswurf; je eine Begehung im April zur Erfassung der Frühjahrsbauten und Juli (nach der Ernte und vor dem Grubbern) zur Erfassung der Sommerbauten.

Untersuchungsgebiet: Ackerfläche nördlich des Rosenwegs (Flurstücke 1, 2 und 3).

Vögel: Revierkartierung; 6 Termine zur Erfassung tagaktiver Arten im Zeitraum März bis Juni 2022, 4 Termine zur Erfassung dämmerungs-/nachtaktiver Arten (Eulen, Rebhuhn, Wachtel) im März, Juni und Juli 2022. Für die Erfassung von Eulen und Rebhuhn wurden Klangattrappen eingesetzt. Zusätzlich wurden Anwohner zu Beobachtungen von Vogelarten befragt.

Untersuchungsgebiet: Plangebiet und Umgebung: Feldflur westlich, nördlich und östlich des Plangebietes bis ca. 300 m Entfernung zur Plangebietsgrenze, Ortslage von Kofferen nördlich der Neusser Str. bzw. Kampstraße (siehe Abb. A1 und A2 im Anhang). Greifvögel und Eulen wurden in Siedlungsbereichen und Gehölzen bis mind. 500 m Enfernung zum Plangebiet kartiert.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe bzw. Art, Durchgang Nr. ()
03.03.2022	18.15	8°C, Wolken 0%, Wind 0-1	Eulen (1), Rebhuhn (1)
14.03.2022	18.40	9°C, Wolken 0%, Wind 0-1	Eulen (2), Rebhuhn (2)
24.03.2022	08.10	7°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (1), Horste von Groß-, Greifvögeln
08.04.2022	09.20	6°C, Wolken 100%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (2)
21.04.2022	09.30	13°C, Wolken 0%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (3), Feldhamster (1)
05.05.2022	09.00	13°C, Wolken 90%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (4)
23.05.2022	07.00	16°C, Wolken 100-80%, Wind 2	tagaktive Vögel (5)
06.06.2022	21.00	18°C, Wolken 100%, Wind 1-2	Eulen (3), Wachtel (1)
15.06.2022	06.00	12°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (6)
13.07.2022	22.50	21°C, Wolken 90%, Wind 0-1	Wachtel (2)
21.07.2022	14.00	18°C, Wolken 100%, Wind 3	Feldhamster (2)

Für den Betrachtungsraum erfolgte weiterhin eine Recherche vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Folgende Quellen wurden berücksichtigt:

- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2018, Abfrage August 2022). Für das Untersuchungsgebiet sind keine Artnachweise verzeichnet.

- Anfrage zu Artvorkommen bei der der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 12.01.2022, beantwortet am 14.01.2022 von Frau Mödrath). Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten lagen bei der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

- Anfrage zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Kreis Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 12.01.2022, beantwortet am 14.01.2022 von Frau Janssen)

 Für das großräumig abgegrenzte Untersuchungsgebiet der ASP I, das die gesamte Ortslage von Kofferen sowie Feldflurbereiche bis ca. 500 m Entfernung nördlich, westlich und östlich vom Plangebiet beinhaltete, wurden folgende Arten mit Relevanz für die ASP II angegeben: Feldlerche

(Brutvogel), Mehlschwalbe (Brutvogel), Mäusebussard (Brutvogel), Rauchschwalbe (Brutvogel), Rohrweihe (Nahrungsgast), Rotmilan (Nahrungsgast), Saatgans (Rast), Schleiereule (Brutvogel), Silberreiher (Rast), Steinkauz (Brutvogel Südseite Kofferen, Am Lügenpfad), Turmfalke (Brutvogel), Wiesenweihe (Nahrungsgast).

- Anfrage zu Artvorkommen beim NABU Kreisverband Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 17.01.2022, beantwortet am 17.01.2022 von Herrn Schumacher).

 Für die Ortslage Kofferen werden zwei Steinkauz-Bruthabitate im südlichen Bereich sowie ein Vorkommen der Schleiereule genannt. Das Plangebiet wird als mögliches Nahrungshabitat für diese Arten eingeschätzt.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.9.2017, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

In Linnich-Kofferen ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck sind die Aufstellung des Bebauungsplanes Kofferen Nr. 1 „Neubaugebiet Rosenweg“ und eine Änderung des Flächennutzungsplanes geplant.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

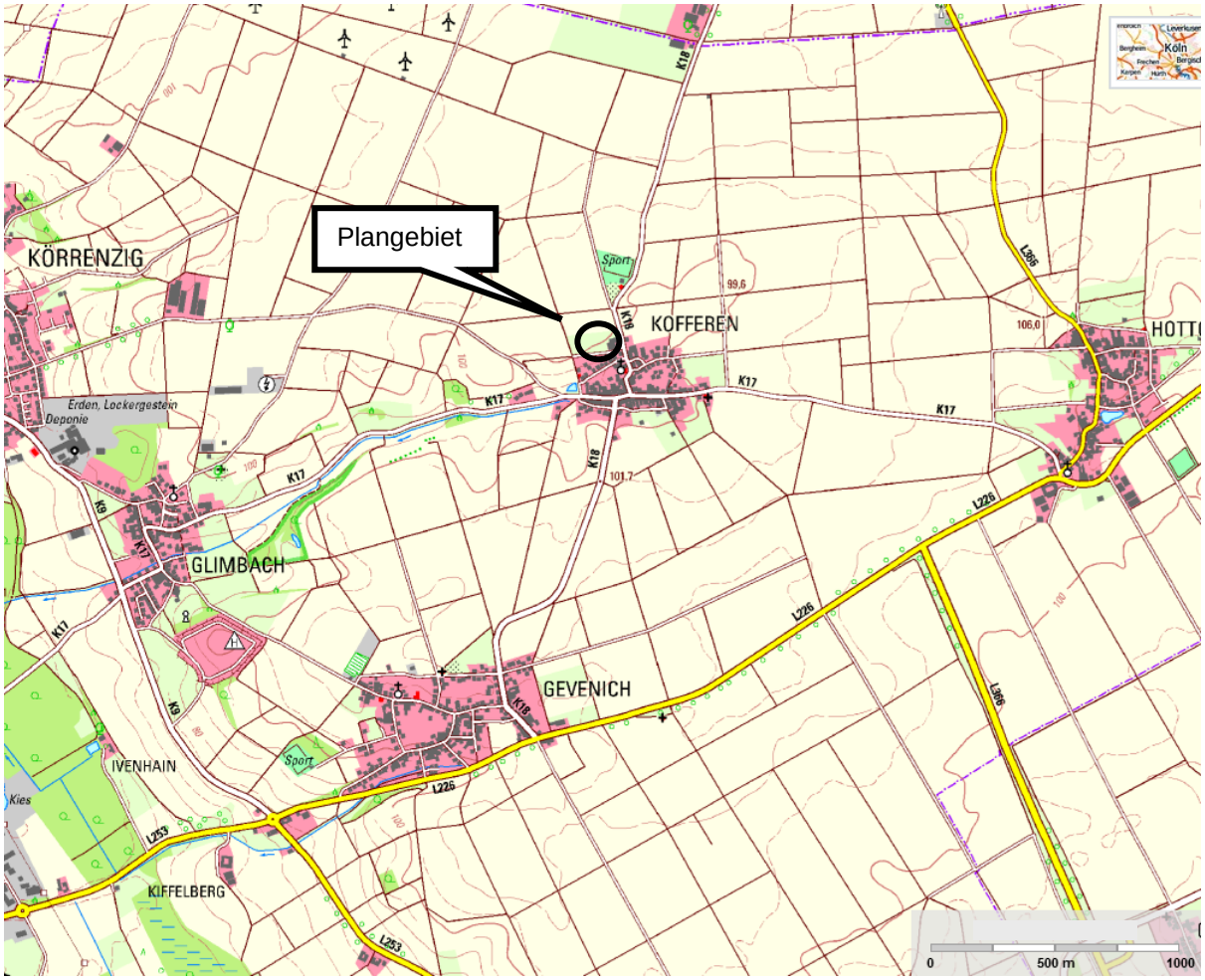


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Grundlage: TK 25 in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).



Abb. 2: Lage des Plangebietes (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

Für den B-Plan liegt ein Planentwurf vor (siehe Abb. 3). Demnach ist die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 vorgesehen. Die zulässige maximale Firsthöhe liegt bei 10,0 m. Für die Einzel- und Doppelhäuser wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen auf maximal 2 Wohneinheiten / Gebäude festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt über den im südlichen Plangebiet befindlichen Rosenweg und eine Anbindung an die östlich des Plangebietes verlaufende K18.

Das Plangebiet ist 1,49 ha groß.



Abb. 3: Stadt Linnich Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 „Neubaugebiet Rosenweg“ (Ausschnitt), Stand 26.10.2021 (NRW.URBAN GMBH).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.

- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt am Rand der Ortslage von Kofferen und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich.

 Nutzungsbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die derzeit noch in größerer Entfernung zu bestehenden Siedlungsbereichen liegen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

 Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN

5.1 Feldhamster

Bei der Kartierung wurden keine Feldhamster-typischen Baue oder Fraßkreise festgestellt. Die Kartierung erbrachte somit keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsraum.

5.2 Vögel

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 55 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 39 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ festgestellt, 16 als Gastvögel (Nahrungsgäste, Duchzügler oder überfliegend).

Von den festgestellten Brutvogelarten sind 8 „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005), und zwar Feldlerche, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rebhuhn, Star, Steinkauz, Turmfalke und Waldohreule. 9 weitere planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend) festgestellt: Baumfalke, Bluthänfling, Graureiher, Lachmöwe, Rauchschwalbe, Saatgans, Saatkrähe, Weißstorch und Wiesenpieper. Die Brutstandorte bzw. Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten sind in der Abbildung A1 im Anhang dargestellt, die Nachweisbereiche der planungsrelevanten Gastvogelarten in der Abbildung A2.

Von den seitens des NABU Düren benannten Vogelarten konnte die Schleiereule bei den vorhabenbezogenen Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Laut Mitteilung eines Anwohners wurde die Art im nahen Umfeld des Plangebietes als Gastvogel beobachtet. Diese Angabe ist plausibel. Die Art wird daher als im Betrachtungsraum vorkommend betrachtet und ist in der Tabelle berücksichtigt.

Tab. 2: Artenliste Vögel. **Status**: B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler, Ü Überfliegend, ? Status unbekannt. **RL NW, RL NB**: Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2023). **RL D**: Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, R extrem selten, k.A. keine Angabe (Neozoon), - keine Angabe (kein Brutvogel in NRW bzw. D). **§**: Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	**Status**	**RL NW**	**RL NB**	**RL D**	**§**	**Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)**
Amsel *Turdus merula*	B	*	*	*	b	Reviere in Gärten in der Ortslage, auf dem Friedhof
Bachstelze *Motacilla alba*	B	*	V	*	b	Revier am Hof Lindenau
Baumfalke ***Falco subbuteo***	**G**	**3**	**1**	**3**	**s**	**Einzelbeobachtung jagend im Offenland östlich der K 18**
Blaumeise *Parus caeruleus*	B	*	*	*	b	Reviere in Gärten in der Ortslage, auf dem Friedhof
Bluthänfling ***Carduelis cannabina***	**Ü**	**3**	**2**	**3**	**b**	**Einzelnachweis im Offenland nordöstlich von Kofferen**
Buchfink *Fringilla coelebs*	B	*	*	*	b	Reviere in Gärten, auf dem Friedhof
Buntspecht *Dendrocopos major*	B	*	*	*	b	Einzelrevier im Feldgehölz westlich Hof Lindenau
Dohle *Coloeus mondedula*	G	*	*	*	b	Beobachtungen einzelner Individuen am Kirchturm
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	B	*	*	*	b	Reviere am Hof Lindenau, in gebüschreichem Gehölz an Feldweg im westlichen UG
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	G	*	*	*	b	Nachweise in Baumbeständen am Ortsrand, am Hof Lindenau
Elster *Pica pica*	B	*	*	*	b	Reviere im Siedlungsbereich, auf dem Friedhof.
Feldlerche ***Alauda arvensis***	**B**	**3**	**3**	**3**	**b**	**1 Revier im Ackerland im 300 m-Umfeld des Plangebietes, weitere Reviere in größerer Entfernung**
Fitis *Phylloscopus trochilus*	D	V	2	*	b	Einzelnachweise in Garten am nördlichen Ortsrand, im Bereich Friedhof/Sportplatz
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	B	*	*	*	b	Revier im Bereich Friedhof/Sportplatz
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	B	*	*	*	b	Einzelne Revier in gebüschreichen Gehölzen im westlichen UG
Goldammer *Emberiza citrinella*	B	*	*	*	b	Revier in gebüschreichem Gehölz an Feldweg im westlichen UG

Art	Sta-tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Graureiher *Ardea cinerea*	**G**	*****	*****	*****	**b**	**Vereinzelter Nahrungsgast am Löschteich und auf Ackerflächen**
Grünfink *Carduelis chloris*	B	*	*	*	b	Nachweise am nördlichen und westlichen Ortsrand, auf dem Friedhof
Grünspecht *Picus viridis*	B	*	*	*	b	Revier im Bereich des Feldgehölzes westlich vom Hof Lindenau
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B	*	*	*	b	Reviere im Siedlungsbereich, auf dem Friedhof.
Haussperling *Passer domesticus*	B	*	*	*	b	Verbreiteter Brutvogel in Kofferen
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B	*	*	*	b	Reviere in Gärten, auf dem Friedhof
Hohltaube *Columba oenas*	B	*	*	*	b	Revier in Baumbestand am Hof Lindenau
Jagdfasan *Phasianus colchicus*	B	k.A.	k.A.	k.A.	b	Mehrere Reviere in der Feldflur nördlich der Ortslage, davon eines im Randbereich des Plangebietes
Kanadagans *Branta canadensis*	G	k.A.	k.A.	k.A.	b	Gastvogel am Löschteich
Kohlmeise *Parus major*	B	*	*	*	b	Reviere im Siedlungsbereich, auf dem Friedhof.
Lachmöwe *Larus ridibundus*	**G**	*****	**0**	*****	**b**	**Im Januar Trupp (15 Indiv.) Nahrung suchend im Bereich des Plangebietes (Beobachtung bei der Begehung für die ASP I)**
Mauersegler *Apus apus*	B, G	*	*	*	b	Nahrungsgast im Luftraum über Kofferen, mögl. Brutvogel in höherem Wohngebäude im Ortskern, evtl. auch am Kirchturm.
Mäusebussard *Buteo buteo*	**B**	*****	*****	*****	**s**	**Brut in Feldgehölz westl. vom Hof Lindenau, weiteres territoriales Paar im Bereich Friedhof / Sportplatz**
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	**B**	**3**	**2**	**3**	**b**	**Mehrere Bruten in der Ortslage, Nahrungsgast im Offenland, auch im Plangebiet**
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen am Ortsrand, im Bereich Friedhof/Sportplatz
Nilgans *Alopochen aegyptiaca*	G	k.A.	k.A.	k.A.	b	Gastvogel am Löschteich

Art	Sta-tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Rabenkrähe *Corvus corone*	B, G	*	*	*	b	Bruten im Bereich Friedhof/Sportplatz und im Bereich der Ortslage, Nahrungsgast auf Ackerflächen
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	**G**	**3**	**2**	**V**	**b**	**Nahrungsgast westlich und nördlich der Ortslage, auch im Plangebiet (Brutstandorte im südlichen Bereich von Kofferen außerhalb des engeren UGs)**
Rebhuhn *Perdix perdix*	**B**	**2**	**1**	**2**	**b**	**Einzelrevier im nordwestlichen Umfeld des Plangebietes**
Ringeltaube *Columba palumbus*	B	*	*	*	b	Bruten in Baumbeständen im Siedlungsbereich, am Sportplatz/Friedhof
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B	*	*	*	b	Reviere in Gartenbereichen in der Ortslage
Saatgans *Anser fabalis*	**Ü**	**-**	**-**	**-**	**b**	**Im Januar mehrere Trupps überfliegend nordwestlich der Ortslage (Beob. bei Begehung für ASP I)**
Saatkrähe *Corvus frugilegus*	**Ü**	*****	**V**	*****	**b**	**Im Juni überfliegende Individuen und Trupp über der Ortslage und im westlichen UG**
Schleiereule *Tyto alba*	**?**	*****	**3**	*****	**s**	**Kein Nachweis bei der vorhabenbezogenen Erfassung, laut Mitt. eines Anwohners Beob. auf Gartengrundstück westlich des Plangebietes**
Singdrossel *Turdus philomelos*	B	*	*	*	b	Revier im Bereich Friedhof/Sportplatz
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapillus*	B	*	*	*	b	Nachweis auf dem Friedhof
Star *Sturnus vulgaris*	**B, G**	**3**	**3**	**3**	**b**	**Brutvogel in Kofferen (Gebäudebruten) und im Feldgehölz westl. vom Hof Lindenau, Nahrungsgast u.a. auf dem Sportplatz**
Steinkauz *Athene noctua*	**B**	**3**	**1**	**V**	**s**	**Je 1 Revier am nördlichen und südlichen Ortsrand von Kofferen. Nachweise auch auf dem Friedhof, am Hof Lindenau**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	B	*	*	*	b	Nachweise auf dem Friedhof, am westlichen Ortsrand
Stockente *Anas platyrhynchos*	G	*	V	*	b	Regelmäßiger Gastvogel am Löschteich, bis zu 4 Individuen

Art	Sta-tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Straßentaube *Columba livia f. domestica*	G	k.A.	k.A.	k.A.	b	Beobachtungen weniger Individuen am Kirchturm
Turmfalke *Falco tinnunculus*	**B**	**V**	**2**	*****	**s**	**Brutverdacht in einem innerörtlichen Grün-/Gartenbereich und im Bereich Friedhof/Sportplatz, Nahrungsgast im Offenland, auch im Plangebiet**
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	B	V	2	*	b	Einzelne Reviere in der Ortslage
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	D	V	1	*	b	Kleiner Trupp am Ortsrand rastend
Waldohreule *Asio otus*	**B**	**3**	**2**	*****	**s**	**3 Reviere, in Baumbeständen am westlichen und südlichen Ortsrand und am Sportplatz**
Weißstorch *Ciconia ciconia*	**D**	*****	**0**	*****	**s**	**Einzeltier rastend am Hof Lindenau**
Wiesenpieper *Anthus pratensis*	**D**	**2**	**1**	**2**	**b**	**vereinzelter Durchzügler im Offenland**
Schafstelze *Motacilla flava*	B	*	*	*	b	Einzelne Reviere in der Feldflur nordwestlich und nordöstlich der Ortslage, außerhalb des Plangebietes
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B	*	*	*	b	Reviere in Gartenbereichen in der Ortslage
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B	*	*	*	b	Einzelne Reviere in Baumbeständen im Bereich der Ortslage und am Sportplatz/Friedhof

6. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls und unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten. Eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind generell Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich (siehe Maßnahme V1).

V1 Vermeidung einer Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien von Vogelarten bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze

Baubedingte Eingriffe in bzw. Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen und Gehölzen (z.B. zur Freimachung des Baufeldes, Anlage von Lagerflächen und Stellflächen für Baumaschinen) sind generell nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden. Dies gilt auch für Ackerflächen. Flächen, die im vorgegebenen Zeitraum geräumt werden, sind bis zum Beginn der Bauarbeiten von Vegetationsaufwuchs freizuhalten, um zu vermeiden, dass sich Vögel ansiedeln.

Falls Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch Vorabkontrollen der betroffenen Bereiche sicherzustellen, dass keine Vogelbruten betroffen sind. Falls Bruten gefunden werden, sind weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Arbeiten, bis die Brut beendet ist bzw. die Jungvögel ausgeflogen sind.

Maßnahmen zur Tötungsvermeidung sind zwingend erforderlich, um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Tötungstatbeständen für Vögel zu vermeiden.

V2 Optimierung eines Nahrungshabitates für Steinkauz und Schleiereule im Bereich des Sportplatzes

Im Bereich des derzeit nicht mehr genutzten Sportplatzes nördlich von Kofferen ist eine Teilfläche als Extensivgrünland anzulegen und so als Nahrungshabitat für Steinkauz und Schleiereule zu optimieren. Hierfür eignen sich folgende Maßnahmen (vgl. MUNLV & FÖA 2021):

- Nutzung: Beweidung oder Mahd:

 Beweidung mit einer Besatzdichte, durch die ganzjährig ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen entsteht; oder

 Mosaikmahd / Staffelmahd von Teilflächen oder Streifen zur Schaffung eines ganzjährigen Angebotes von teils kurzrasigen, teils höherwüchsigen Teilfächen. Mahd von Teilflächen in der Vegetationsperiode je nach Wüchsigkeit ca. alle 10 bis 30 Tage. Abtransport des Mahdgutes frühestens ab dem Folgetag (nicht sofort, da sonst auch Beutetiere abtransportiert werden), besser nach 2-3 Tagen. Ca. 10 % der Fläche sollen als zweijähriger Altgrasanteil angelegt werden (Förderung von Wirbellosen).

- Einbringen von mind. 10 Sitzwarten (z. B. Zaunpfählen) innerhalb und randlich der Fläche.

Mit der geplanten Bebauung entfallen ein ca. 0,24 ha großer Grünlandbereich sowie Saumbereiche als fakultative Nahrungshabitate von Schleiereule und Steinkauz. Für die Maßnahme steht eine ca. 0,5 ha große Fläche im Bereich des Sportplatzes zur Verfügung. Die Maßnahme ist geeignet, das Angebot an Nahrungshabitaten für die beiden planungsrelevanten Arten im Umfeld der Ortslage sicherzustellen.

V3 Freihalten eines für das Rebhuhn-Vorkommen bedeutsamen Grasweges von baubedingter Inanspruchnahme

Ein westlich des Plangebietes verlaufender, derzeit weitgehend ungenutzter Grasweg (siehe Abb. 4) ist von baubedingten Eingriffen und Inanspruchnahmen (z.B. Nutzung als Lager-, Abstellfläche) freizuhalten.

Der Grasweg stellt eine wichtige Lebensraumstruktur im Bereich des nachgewiesenen Rebhuhn-Revieres dar. Die Maßnahme dient dazu, baubedingte Beeinträchtigungen möglicher Lebensraumfunktionen als Ruheplatz oder Brutstandort zu vermeiden.

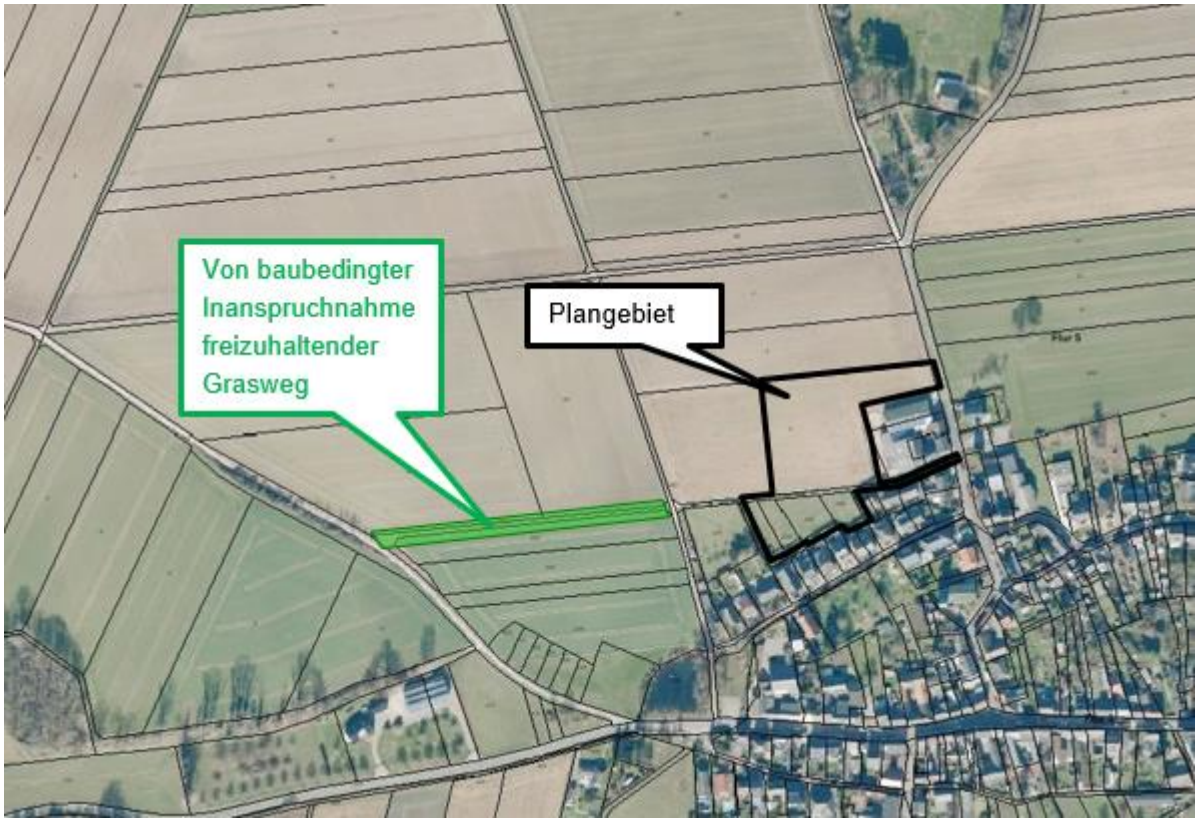


Abb. 4: Lage des von baubedingter Inanspruchnahme freizuhaltenden Grasweges (Grundlage: DOP, Amtl. Basiskarte in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

V4 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von evtl. erforderlichen Baustellenbeleuchtungen sowie von dauerhaften Außenbeleuchtungen, z.B. von Straßenlaternen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben.

Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit der Maßnahme können mögliche Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Teilebensräume von Fledermäusen durch Licht gemindert werden. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben der 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten einzelartbezogen in Formblättern („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

7.1 Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt: 4903

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ■ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Revierzentrum der Feldlerche wurde 280 m nordwestlich des Plangebietes nachgewiesen, weitere Reviere in größerer Entfernung In Anbetracht der Reichweite möglicher Störwirkungen (Fluchtdistanz 20 m, GASSNER et al. 2010, Meidedistanz gegenüber Vertikalstrukturen je nach Höhe und Geschlossenheit 50-160 m, MKULNV 2013) sind für die festgestellten Reviere keine Funktionsverluste oder erheblichen Störungen zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind im Fall der Feldlerche nicht zu erwarten. Solche Risiken werden generell für sämtliche Vogelarten durch geeignete Maßnahmen wie die Räumung von Vegetationsflächen außerhalb der Brutzeit vermieden (siehe Maßnahme V1), so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Für die im Umfeld des Plangebietes festgestellten Reviere sind keine Funktionsverluste oder erheblichen Störungen zu prognostizieren. Verluste/Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder verbotstatbeständliche Störwirkungen treten nicht ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

7.2 Mäusebussard

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt: 4903

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Brutstandort befand sich in einem Feldgehölz über 500 m westlich des Plangebiet. Ein weiteres Revierpaar war vermutlich im Gehölzbestand am Sportplatz ansässig, ca 280 m nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernungen dieser Bereiche zum Plangebiet sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen von Bruten durch bau-/betriebsbedingte Störungen zu erwarten. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche betrifft nur geringe Flächenanteile möglicher Nahrungsräume, so dass sich hieraus keine Beeinträchtigungen von Brutstandorten oder der Lokalpopulation ergeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind auszuschließen. Für die im Umfeld des Plangebietes festgestellten Reviere sind im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens weder Verluste/Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten noch verbotstatbeständliche Störwirkungen zu prognostizieren.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

7.3 Mehlschwalbe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbicum)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
4903

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ■ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mehrere Brutstandorte wurden in der Ortslage von Kofferen nachgewiesen. Die nächstgelegenen Bruten befanden sich ca. 80-90 m enfernt vom Plangebiet. Im Plangebiet und dessen Umfeld wurden Nahrung suchende Mehlschwalben beobachtet. Für die Brutplätze sind keinerlei Beeinträchtigungen von Bruten durch bau-/betriebsbedingte Störungen zu erwarten. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Acker und Grünland am Ortsrand betrifft nur geringe Flächenanteile möglicher Nahrungsräume, so dass sich hieraus keine Beeinträchtigungen von Brutstandorten oder der Lokalpopulation ergeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind auszuschließen. Brutplätze sind nicht von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen. Die Flächeninanspruchnahme führt nicht zum Verlust essenzieller Nahrungshabitate lokaler Vorkommen. Für die im Umfeld des Plangebietes festgestellten Vorkommen sind im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens weder Verluste/Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten noch verbotstatbeständliche Störwirkungen zu prognostizieren.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

7.4 Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (Perdix perdix)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 2
Nordrhein-Westfalen: 2

Messtischblatt
4903

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ■ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nachweise eines Rebhuhns bzw. eines Rebhuhn-Paares erfolgten nordwestlich und westlich des Plangebietes auf Ackerschlägen und an einem Grasweg. Das Zentrum dieses Reviers lag ca. 120 m nordwestlich der Plangebietsgrenze.
Bau-, anlage- und betriebsbedingt könnten Störwirkungen auf den östlichen Teil des Revieres eintreten. Für das Revierpaar bestehen aber Ausweichmöglichkeiten auf Ackerschlägen weiter westlich und nördlich, die eine vergleichbare Habitateignung aufweisen wie der potenziell beeinträchtigte Bereich. Wenn der Grasweg als wichtiges Lebensraumelement (v.a. möglicher Ruhe- und Brutplatz) von baubedingten Eingriffen freigehalten wird (Maßnahme V3), sind die Voraussetzungen für einen Fortbestand des Vorkommens gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V1 Vermeidung einer eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien von Vogelarten
V3 Freihalten eines Grasweges westlich des Plangebietes von baubedingter Inanspruchnahme

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das festgestellte Revierzentrum des Rebhuhns lag außerhalb des Plangebietes, so dass weder eingriffsbedingte Tötungsrisiken noch Inanspruchnahmen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten sind. Vorhabenbedingte Störwirkungen können den östlichen Teil des Revieres betreffen. Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten und bei Berücksichtigung einer Freihaltung des Grasweges westlich des Plangebietes als wichtige Habitatstruktur von baubedingter Inanspruchnahme (Maßnahme V3) ist aber von einem Fortbestand des Vorkommens auszugehen. Schädigungs- oder Störungstatbestände treten nicht ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

7.5 Schleiereule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule (Tyto alba)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt: 4903

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Schleiereule wurde bei den vorhabenbezogenen Erfassungen nicht nachgewiesen. Laut Mitteilung eines Anwohners wurde die Art in einem Gartengrundstück westlich des Plangebietes beobachtet. Die Schleiereule wurde auch vom NABU Düren als in Kofferen vorkommend benannt. Im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine Gebäude mit Eignung für Bruten vorhanden. Die Schleiereule wird als potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet und dessen nahen Umfeld eingestuft. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Acker und Grünland betrifft nur geringe Flächenanteile möglicher Nahrungsräume im Orts- bzw. Randbereich von Kofferen. Für ein evtl. in der Ortslage vorhandenes Brutpaar ergeben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverluste oder Störungen. Außerdem ist eine als Nahrungshabitat für den Steinkauz optimierte Fläche im Bereich des Sportplatzes auch von Schleiereulen nutzbar (Maßnahme V2).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V2 Optimierung eines Nahrungshabitates für Steinkauz und Schleiereule im Bereich des Sportplatzes

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind auszuschließen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft keine Brut-/Ruheplätze und keinen Bereich, dem eine mögliche Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat zuzuweisen ist. Außerdem erfolgt eine Optimierung einer Fläche im Bereich des Sportplatzes als Nahrungshabitat auch für die Schleiereule (Maßnahme V2). Für ein evtl. in der Ortslage vorhandenes Brutpaar sind im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens weder Verluste/Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten noch verbotstatbeständliche Störwirkungen zu prognostizieren.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

7.6 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
4903

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ■ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gebäudebruten des Stars wurden in der Ortslage von Kofferen nachgewiesen. Das nächstgelegene Vorkommen befand sich ca. 25 m entfernt vom Plangebiet (Wohnbebauung Am Schroof). Das Plangebiet (v.a. die Grünlandparzelle) könnte von Staren als Nahrungshabitat genutzt werden, für Stare sind aber weitere Flächen mit vergleichbarer Eignung in der Ortslage, am Ortsrand und auf dem Sportplatz verfügbar. Beeinträchtigungen von Bruten durch bau-/betriebsbedingte Störungen sind angesichts der geringen Störempfindlichkeit (Fluchtdistanz 15 m, Gassner et al. 2010) nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Acker und Grünland am Ortsrand betrifft nur geringe Flächenanteile möglicher Nahrungsräume, so dass sich hieraus keine Beeinträchtigungen von Brutstandorten oder der Lokalpopulation ergeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind auszuschließen. Brutplätze sind nicht von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen. Die Flächeninanspruchnahme führt nicht zum Verlust essenzieller Nahrungshabitate lokaler Vorkommen. Für die im Umfeld des Plangebietes festgestellten Vorkommen sind im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens weder Verluste/Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten noch verbotstatbeständliche Störwirkungen zu prognostizieren.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

7.7 Steinkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz (Athene noctua)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: V
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
4903

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ■ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Revierzentrum befand sich am Ortsrand östlich des Plangebietes, ca. 70 m entfernt von der Plangebietsgrenze, ein weiteres Revier am südlichen Ortsrand in größerer Entfernung zum Plangebiet. Im Plangebiet erfolgten keine Nachweise, mit einem Auftreten als Nahrungsgast ist aber zu rechnen, insbesondere auf der Grünlandfläche. Für den Steinkauz stehen weitere Flächen mit Eignung als Nahrungsräume im Randbereich und Umland von Kofferen zur Verfügung. Angesichts des begrenzten Angebotes an kurzwüchsigen Grünlandbereichen am nördlichen Ortsrand ist aber zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten eine Anlage einer entsprechend optimierten Fläche im Bereich des Sportplatzes vorzusehen (Maßnahme V2). Bei Berücksichtigung der Maßnahme sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V2 Optimierung eines Nahrungshabitates für Steinkauz und Schleiereule im Bereich des Sportplatzes

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Flächeninanspruchnahme betrifft keine Brut-/Ruheplätze. Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind auszuschließen. Angesichts des begrenzten Angebotes an Grünland am nördlichen Ortsrand ist zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten eine Anlage einer entsprechend optimierten Fläche im Bereich des Sportplatzes vorzusehen (Maßnahme V2). Bei Berücksichtigung der Maßnahme sind weder Verluste/Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten noch verbotstatbeständliche Störwirkungen zu prognostizieren.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

7.8 Turmfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: V

Messtischblatt: 4903

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mutmaßliche Brutstandorte des Turmfalken befanden sich in einem Gartenbereich in Kofferen ca. 70 m südlich des Plangebietes sowie im Bereich Friedhof/Sportplatz über 200 m nördlich des Plangebietes. Für den Standort in der Ortslage sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch bau-/betriebsbedingte Störungen zu erwarten, da die Tiere offenbar an menschliche Aktivitäten gewohnt sind (Siedlungsbereiche und Spielplatz liegen in unmittelbarer Nähe). Der Standort im Bereich Friedhof/Sportplatz ist so weit entfernt, dass ebenfalls keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten sind. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Acker und Grünland betrifft nur sehr geringe Flächenanteile möglicher Nahrungsräume, so dass sich hieraus keine Beeinträchtigungen von Brutstandorten oder der Lokalpopulation ergeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind auszuschließen. Für die im Umfeld des Plangebietes festgestellten Reviere des Turmfalken sind im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens weder Verluste/Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten noch verbotstatbeständliche Störwirkungen zu prognostizieren.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

7.9 Waldohreule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (Asio otus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt: 4903

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ■ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mutmaßliche Brutstandorte der Waldohreule befanden sich im Bereich Friedhof/Sportplatz ca. 220 m nördlich des Plangebietes, am westlichen Ortsrand von Kofferen ca. 180 m südwestlich des Plangebietes und am Südrand von Kofferen ca. 380 m entfernt vom Plangebiet. Alle Standorte sind so weit entfernt vom Plangebiet, dass keine Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten sind. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Acker und Grünland betrifft nur sehr geringe Flächenanteile möglicher Nahrungsräume von Waldohreulen, so dass sich hieraus keine Beeinträchtigungen von Brutstandorten oder der Lokalpopulation ergeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind auszuschließen. Für die im Umfeld des Plangebietes festgestellten Reviere der Waldohreule sind im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens weder Verluste/Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten noch verbotstatbeständliche Störwirkungen zu prognostizieren.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

7.10 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der folgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Baumfalke ***Falco subbuteo***	Einzelbeobachtung im Offenland östlich der K 18	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Mögliche Störungen betreffen keine Brutplätze, keine essenziellen Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Bluthänfling ***Carduelis cannabina***	Einzelnachweis im Offenland nordöstlich von Kofferen	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Mögliche Störungen betreffen keine Brutplätze, keine essenziellen Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Graureiher ***Ardea cinerea***	Vereinzelter Nahrungsgast am Löschteich und auf Ackerflächen.	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen allenfalls geringe Teilbereiche von Offenlandbereichen als fakultativen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
		von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Lachmöwe ***Larus ridibundus***	Einzelnachweis als Wintergast auf Ackerfläche im westlichen Bereich des Plangebietes	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen nur sehr geringen Anteil von Offenlandbereichen als fakultativen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen (Rast-) Population. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brut-/Rast-/Schlafplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten
Rauchschwalbe ***Hirundo rustica***	Nahrungsgast westlich und nördlich der Ortslage, auch im Plangebiet (Brutstandorte im südlichen Bereich von Kofferen außerhalb des engeren UGs)	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Flächeninanspruchnahme und Störungen betreffen nur sehr geringen Anteil von Offenlandbereichen als fakultativen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen Brutpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Saatgans ***Anser fabalis***	Im Januar Beobachtungen überfliegender Trupps	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Mögliche bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen keine Brutplätze oder essenziellen Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der lokalen Rast-/Überwintererpopulation **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brut-/Rast-/Schlafplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten
Saatkrähe ***Corvus frugilegus***	Im Juni überfliegende Individuen und Trupp über der Ortslage und im westlichen UG	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
		Mögliche bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen keine Brutplätze oder essenziellen Teilhabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Weißstorch ***Ciconia ciconia***	Einzeltier rastend am Hof Lindenau	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Mögliche bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen keine Brutplätze, regelmäßig genutzten Rastplätze oder essenziellen Teilhabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen, regelmäßig genutzten Rastplätze oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Wiesenpieper ***Anthus pratensis***	vereinzelter Durchzügler im Offenland	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen nur sehr geringen Anteil von Offenlandbereichen als fakultativen Rast-/Durchzugshabitaten, keine Beeinträchtigung der lokalen (Rast-) Population. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Rastplätzen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten i.V.m. Beeinträchtigung der ökol. Funktion.

7.11 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	**Verbotstatbestände nach BNatSchG**
Brutvogelarten im Plangebiet und Randbereichen	
Amsel *Turdus merula*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze können in Einzelfällen von Eingriffen betroffen sein. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Einhaltung von Ausschlusszeiten für Rodung von Gehölzen und Räumung von Vegetationsflächen, Maßnahme V1 in Kapitel 6.1). **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten können in Einzelfällen von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	
Jagdfasan *Phasianus colchicus*	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	

Art	**Verbotstatbestände nach BNatSchG**
Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes, Gastvogelarten im Plangebiet und Umgebung	
Buntspecht *Dendrocopos major*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen können Nahrungs-, Durchzugshabitate betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.
Bachstelze *Motacilla alba*	
Blaumeise *Parus caeruleus*	
Buchfink *Fringilla coelebs*	
Dohle *Coloeus mondedula*	
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	
Elster *Pica pica*	
Fitis *Phylloscopus trochilus*	
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	
Goldammer *Emberiza citrinella*	
Grünfink *Carduelis chloris*	
Grünspecht *Picus viridis*	
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	
Haussperling *Passer domesticus*	
Hohltaube *Columba oenas*	
Kanadagans *Branta canadensis*	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Kohlmeise *Parus major*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen können Nahrungs-, Durchzugshabitate betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.
Mauersegler *Apus apus*	
Nilgans *Alopochen aegyptiaca*	
Rabenkrähe *Corvus corone*	
Ringeltaube *Columba palumbus*	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	
Singdrossel *Turdus philomelos*	
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapillus*	
Stieglitz *Carduelis carduelis*	
Stockente *Anas platyrhynchos*	
Straßentaube *Columba livia f. domestica*	
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	
Schafstelze *Motacilla flava*	
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplanes Kofferen Nr. 1 „Neubaugebiet Rosenweg“ auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP wurden in der Stufe II mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Vogelarten und des Feldhamsters geprüft. Die Ermittlung der betroffenen Arten erfolgte durch eine vorhabensbezogene Erfassung der Brutvögel und des Feldhamsters im Jahr 2022.

Der **Feldhamster** wurde bei der vorhabenbezogenen Kartierung nicht nachgewiesen. Demnach ist die Art nicht von vorhabenbedingten Auswirkungen betroffen.

Die **Feldlerche** wurde mit einem Revierzentrum 280 m nordwestlich vom Plangebiet und weiteren Revieren in größerer Entfernung festgestellt. Für die Art sind weder Inanspruchnahmen von Brutlebensräumen noch Funktionsverluste durch Kulissenwirkung oder sonstige Störungen zu prognostizieren. Verbotstatbestände treten nicht ein.

Brutstandorte bzw. Revierzentren des **Mäusebussards** wurden in Baumbeständen ca. 280 m nördlich und über 500 m westlich des Plangebetes festgestellt. Störwirkungen auf Bruten sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Für die Vorkommen ergeben sich vorhabenbedingt auch keine Verluste essenzieller Teilhabitate, die Verbotstatbestände auslösen.

Die **Mehlschwalbe** ist Brutvogel in der Ortslage von Kofferen und kommt im Plangebiet als Nahrungsgast vor. Das geplante Vorhaben führt nicht zu Störungen an den Brutstandorten. Die Inanspruchnahme von Grünland- und Ackerfläche führt in Anbetracht der auch künftig als Nahrungsflächen verfügbaren Ortsrand- und Offenlandbereiche nicht zur Erfüllung von Schädigungs- oder Störungstatbeständen.

Ein Revier des **Rebhuhns** wurde im westlichen Umfeld des Plangebietes festgestellt. Bei Realisierung des Baugebietes ist von Störwirkungen auf den östlichen Teil des Revieres auszugehen. Für das Revierpaar stehen aber offene Feldflurbereiche als Ausweichlebensräume zur Verfügung. Wenn ein im Rebhuhn-Revier vorhandener Grasweg als möglicher Ruhe- und Brutplatz von baubedingten Inanspruchnahmen freigehalten wird (Maßnahme V3), ist von einem Fortbestand

des Vorkommens auszugehen und es werden keine Schädigungs- und Störungstatbestände erfüllt.

Im Fall der **Schleiereule** wird aufgrund von Informantenangaben von einer möglichen Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ausgegangen. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Grünland und Acker betrifft nur einen geringen Flächenanteil möglicher ortsnaher Nahrungsflächen und führt nicht zur Erfüllung von Schädigungs- oder Störungstatbeständen. Außerdem ist eine Maßnahme zur Optimierung eines Nahrungshabitates für den Steinkauz im Bereich des Sportplatzes (Maßnahme V2) auch für Schleiereulen wirksam.

2 Reviere des **Stars** wurden in der Ortslage von Kofferen festgestellt (Gebäudebruten). Das geplante Vorhaben führt nicht zu Störungen an den Brutstandorten. Die Inanspruchnahme von Grünland- und Ackerfläche führt in Anbetracht der auch künftig als Nahrungsflächen verfügbaren Offenlandbereiche in der Ortslage und im Umfeld nicht zur Erfüllung von Schädigungs- oder Störungstatbeständen.

Am Rand der Ortslage wurden 2 Reviere des **Steinkauzes** nachgewiesen: ein Revierzentrum ca. 70 m östlich des Plangebietes, das zweite am südlichen Ortsrand. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Grünland und Acker betrifft nur einen geringen Flächenanteil möglicher Nahrungsflächen. Angesichts des begrenzten Angebotes an kurzwüchsigem Grünland ist aber zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten eine Fläche im Bereich des Sportplatzes als Nahrungshabitat zu optimieren (Maßnahme V2). Bei Berücksichtigung der Maßnahme sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Turmfalke und **Waldohreule** wurden mit Revierzentren in Gehölzen in größerer Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen. Beide Arten sind nicht von Störungen am Brutplatz oder von Verlusten von Nahrungshabitaten betroffen, die Verbotstatbestände auslösen.

Für im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Gastvogelarten kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für im Untersuchungsgebiet nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch

geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Gehölze und Vegetation nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führt.

Die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen beinhalten außerdem die Minderung von Lichtemissionen. Diese dienen zur Reduzierung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse und entsprechen den Vorgaben der beschlossenen 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

Fazit:

Die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

9. LITERATUR

BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2022): Neubaugebiet Rosenweg in Linnich-Kofferen. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der NRW.URBAN GmbH, Düsseldorf.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/arten-schutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SPOELSTRA, K., VAN GRUNSVEN, R. H. A, RAMAKERS, J. J. C., FERGUSON, K. B., RAAP, T., DONNERS, M., VEENENDAAL E. M. & VISSER, M. E. (2017): Response of bats to light with different spectra: light-shy and agile bat presence is affected by white and green, but not red light. Proceedings of the Royal Society B, http://rspb.royalsocietypublishing.org/lookup/doi/10.1098/rspb.2017.0075.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.

ANHANG

Abbildungen

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz

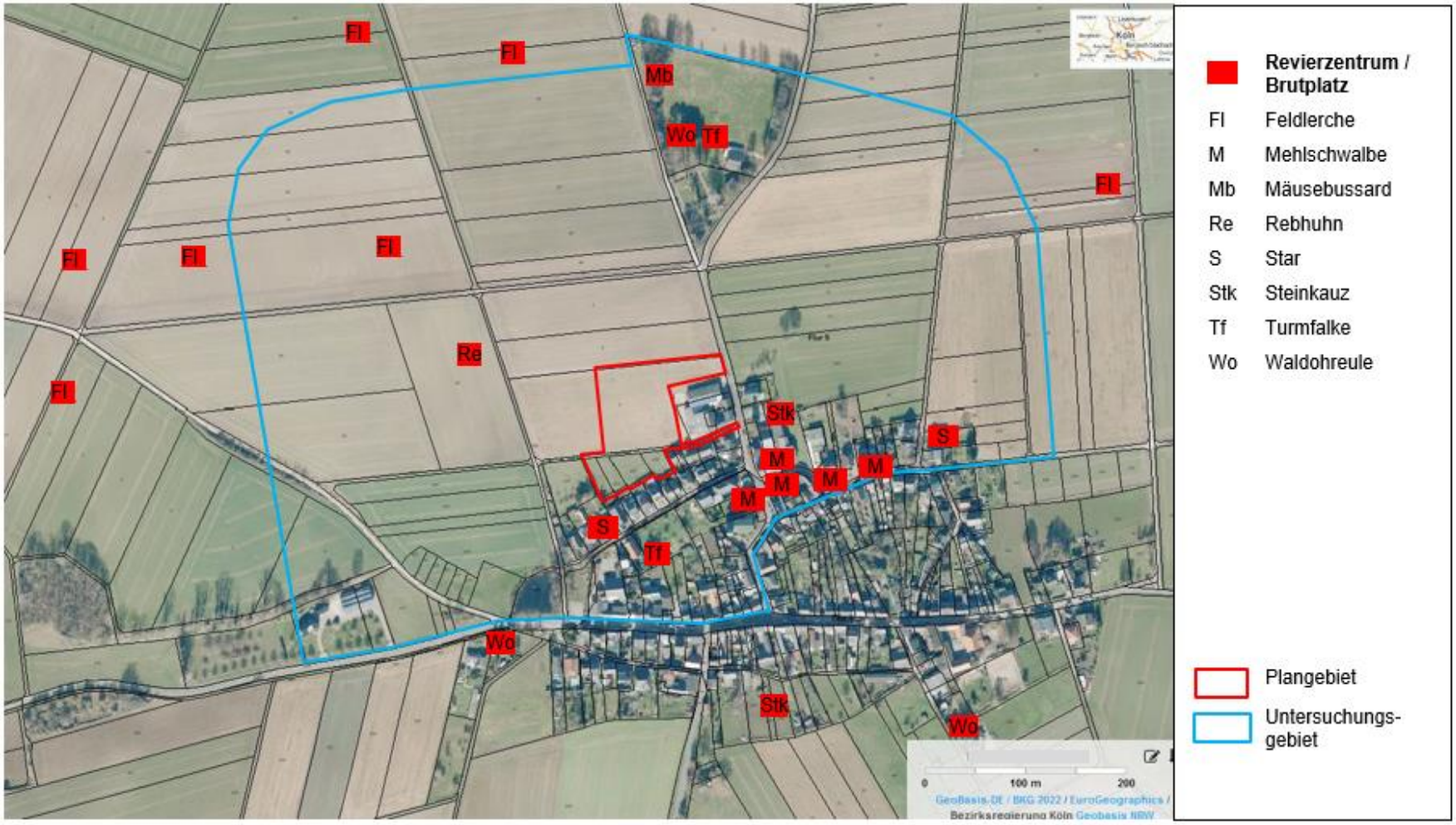


Abb. A1: Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

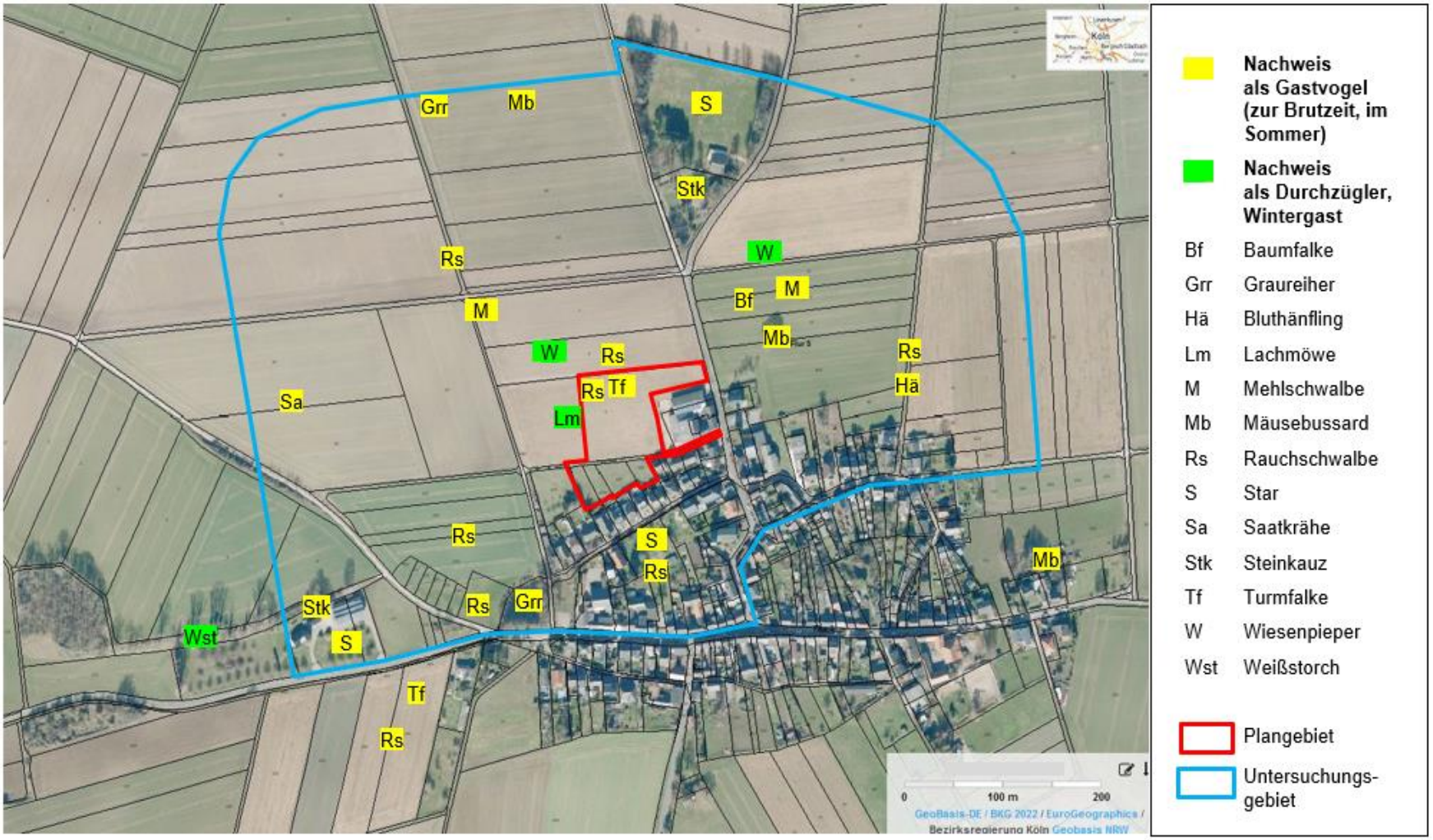


Abb. A2: Nachweise planungsrelevanter Gastvogelarten (Grundlage: TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz